

Newsletter Nachhaltigkeit 2021

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner und Unternehmen



THEMA 1:
Green Deal der
EU-Kommission

THEMA 2:
CSR-Berichterstattung

THEMA 3:
Lieferkettensorgfalts-
pflichtengesetz



EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thema Nachhaltigkeit prägt seit einiger Zeit die wirtschaftlichen und politischen Diskussionen und ist daher in der Tagespresse sehr präsent. Die Diskussionen zeigen, dass die Inhalte nahezu alle Lebensbereiche betreffen und gerade auch für die Wirtschaft und damit für viele Unternehmen von zentraler Bedeutung sind.

Bereits zu Beginn des Jahres 2019 hat die EU-Kommission den sog. Green Deal mit dem ambitionierten Ziel der Klimaneutralität Europas bis zum Jahr 2050 vorgestellt. Teil der Überlegungen der EU-Kommission ist die deutliche Ausweitung der Berichterstattungspflichten von Unternehmen zu sog. nicht finanziellen Aspekten wie Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, aber auch zu den Themen Menschenrechte und Korruptionsbekämpfung. Auch der Anwenderkreis der neuen Regelungen wird deutlich ausgeweitet, sodass deutlich mehr Unternehmen – Schätzungen gehen allein in Deutschland von rd. 15.000 statt der bislang rd. 500 Unternehmen aus – von der neuen Berichtspflicht betroffen sein werden.

Die kürzlich verabschiedete, aber bereits für das Jahr 2023 geltende neue Berichtspflicht möchten wir zum Anlass nehmen, Ihnen mit der ersten Ausgabe unseres „Newsletter Nachhaltigkeit“ einen Einstieg in die Thematik zu geben. In der Folge werden wir an dieser Stelle über Neuerungen, aber auch Präzisierungen in Sachen Nachhaltigkeitsberichterstattung berichten. Gerne helfen wir Ihnen auf Ihrem individuellen Weg in die neue Ära. Bei Fragen zu den dargestellten Themenbereichen sprechen Sie bitte Ihre üblichen Ansprechpartner aus unserem Haus oder unsere auf diese Themen spezialisierten Kolleginnen und Kollegen an.

Das Team Nachhaltigkeit wünscht Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Anna Margareta Gehrs

Green Deal der EU-Kommission

Um die Klimaschutzziele der EU-Kommission zu erreichen, wurde u. a. ein Klimaschutzgesetz verabschiedet, welches das Ziel hat, umweltfreundliche Technologien zu fördern, eine nachhaltige Industrie und einen nachhaltigen Verkehr zu schaffen sowie die Umweltverschmutzung einzudämmen. Der Begriff der Nachhaltigkeit umfasst jedoch nicht nur den Klimaschutz. Vielmehr geht er auf die 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen zurück (sog. Agenda 2030). Nachhaltigkeit umfasst demnach die drei Dimensionen Ökonomie, Ökologie und Soziales.

Aus Sicht der EU-Kommission ist der Green Deal alternativlos in Anbetracht gravierender Folgen einer Nichtdurchführung, wie beispielsweise eine zunehmende Anzahl von Todesfällen durch Luftverschmutzung, Hitze und Dürre, Verschlechterung der Wasserverteilung und Anstieg der Lebensmittelpreise. Auch die junge Generation hat den Klimawandel als eine der wichtigsten globalen Herausforderungen in ihrem Weltbild adaptiert (beispielsweise „Fridays for Future“-Bewegung) und wird diese gesellschaftliche Entwicklung forcieren.

Neben dem Klimaschutz sieht die EU-Kommission zahlreiche weitere Handlungsfelder auf dem Gebiet des nachhaltigen Wirtschaftens, wie beispielsweise die Vermeidung von unter katastrophalen Arbeitsbedingungen oder durch Kinderarbeit gewonnenen umweltschädlichen Rohstoffen, die Armutsbekämpfung durch fair gehandelte Produkte, die Ausweitung des Emissionshandels sowie die nachhaltige Unternehmensfinanzierung (Green Finance).

Die aktuellen Entwicklungen in der deutschen Gesetzgebung und der Verordnungen und Richtlinien der EU zeigen den Trend zur Entwicklung von der klassischen Rechnungslegung in Richtung einer ganzheitlichen Unternehmensberichterstattung einschließlich Nachhaltigkeitsberichterstattung. Es wird künftig nicht mehr reichen, finanzielle Rechenschaft über den ökonomischen Erfolg abzulegen. Vielmehr wird eine gleichwertige nicht finanzielle Rechenschaftslegung im Sinne eines nachhaltigen Nutzens des Unternehmens für die gesamte Gesellschaft gefordert werden. Nachhaltigkeitsinformationen werden demnach (un-)mittelbar mit finanziellen Aspekten und mit dem Unternehmenswert verbunden werden. Insofern wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung wert- und entscheidungsrelevant. **Nachhaltigkeitsinformationen werden zum Gegenstand der Tätigkeiten aller Überwachungs-**

organe, wie Aufsichtsrat, Abschlussprüfer und Behörden, mit den gleichen Anforderungen wie für die traditionelle Finanzberichterstattung.

Der Grund: Kunden kaufen verstärkt nachhaltige Produkte und Dienstleistungen; zudem sinkt die Bereitschaft von Investoren (und Banken), finanzielle Mittel für nicht nachhaltige Unternehmen bereitzustellen.

Vor diesem Hintergrund sind weitreichende Änderungen durch Maßnahmen zum Klimaschutz zu erwarten, die auch erhebliche Auswirkungen auf die Rechnungslegung, die Berichterstattung und die Risikomanagementsysteme mittelständischer Unternehmen haben. Wir möchten Sie im Folgenden über die aktuellen Entwicklungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen informieren und den Handlungsbedarf aufzeigen.

CSR-Berichterstattung

Nach den Überlegungen der EU soll sich die sog. nicht finanzielle Berichterstattung weiterentwickeln, bis diese die gleiche Bedeutung hat wie die bekannte finanzielle Berichterstattung. Bisher besteht die Verpflichtung zur Abgabe einer nicht finanziellen Erklärung lediglich für große kapitalmarktorientierte Unternehmen. Die Ausweitung der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf nicht kapitalmarktorientierte „große Unternehmen“ soll im Juni 2022 von der EU beschlossen werden und dann voraussichtlich bereits für das Geschäftsjahr 2023 anzuwenden sein.

Der aktuelle Mindestumfang der nicht finanziellen Erklärung ist in § 289c HGB festgelegt und betrifft die folgenden Themen:

- Kurze Beschreibung des Geschäftsmodells
- Umweltbelange (z. B. Treibhausgasemissionen, Nutzung erneuerbarer Energien, Wasserverbrauch)
- Arbeitnehmerbelange (z. B. Geschlechtergleichstellung, Arbeitsbedingungen, Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz)
- Sozialbelange
- Achtung der Menschenrechte
- Korruptionsbekämpfung

Der künftige Mindestumfang wird erst mit den für Oktober 2022 angekündigten Standards endgültig festgelegt.

Bereits der Entwurf der EU-Richtlinie zur CSR-Berichterstattung sieht eine deutliche Ausweitung des Umfangs der Berichterstattung vor. Insbesondere zu den Bereichen Umwelt- und Sozialbelange sowie zur Unternehmensführung werden Mindestangaben beschrieben. Die betroffenen Unternehmen werden u. a. ihre Nachhaltigkeitsziele und ihre Fortschritte in Bezug auf die Erreichung dieser Ziele beschreiben, die Vereinbarkeit von Geschäftsmodell und Geschäftsstrategie in Bezug auf das Pariser Klimaabkommen (1,5-Grad-Ziel) erläutern und ihr Risikomanagement bezüglich relevanter Nachhaltigkeitsaspekte beschreiben müssen. Dabei werden Unternehmen über wesentliche Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf das Unternehmen sowie über wesentliche Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf

Nachhaltigkeitsaspekte (sog. doppelte Wesentlichkeit) berichten müssen. Die Angaben werden zudem die gesamte Wertschöpfungskette umfassen. Die angekündigten Standards sollen konkretisieren, welche Informationen in die Berichterstattung aufzunehmen sind, und die Struktur der Berichterstattung spezifizieren.

Es empfiehlt sich, die Berichterstattung an ein Rahmenwerk anzulehnen. Die Berichtsstandards der EU oder von übergeordneten internationalen Standardsettern befinden sich noch in der Entwicklung. Dennoch gibt es bereits eine Anzahl von gut geeigneten Standards, die sich in der Praxis der Berichterstattung durch kapitalmarktorientierte Unternehmen und der freiwilligen Berichterstattung durchgesetzt haben. Dazu zählen in Deutschland insbesondere die Standards der GRI (Global Reporting Initiative) und des DNK (Deutscher Nachhaltigkeitskodex). In der CSR-Berichterstattung ist die gesamte Wertschöpfungskette zu betrachten. Das bedeutet, dass die für die Berichterstattung notwendigen Daten in allen relevanten Abteilungen eines Einzelunternehmens oder Konzerns zu erheben sind.

Für alle Unternehmen, die unter die künftige Regelung fallen und bisher keine (freiwillige) nicht finanzielle Erklärung (Nachhaltigkeitsbericht) erstellt haben, besteht noch vor Inkrafttreten der EU-Verordnung Handlungsbedarf. Vielfach werden CSR-Aktivitäten im Unternehmen in einzelnen Bereichen vorhanden sein, die jedoch systematisch in den Kontext einer Nachhaltigkeitsberichterstattung zu transferieren sind. Zusätzlich sind die identifizierten Lücken zu analysieren und zu schließen. Entscheidend ist, dass dem Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung im Unternehmen bereits in 2022 auf allen Unternehmensebenen und in allen Bereichen Ressourcen eingeräumt werden, um zu Beginn des Jahres 2023 in der Lage zu sein, die erforderlichen Daten für das gesamte Jahr zu sammeln und auszuwerten.

Die von der EU-Kommission vorgesehene Ausweitung der Erstellungs- und Prüfungspflicht für Nachhaltigkeitsberichte und nicht finanzielle Erklärungen soll die Aussagekraft und Verlässlichkeit der Berichterstattung erhöhen. Bei Umsetzung des Entwurfs würde die Anwendbarkeit der CSR-Richtlinie in Deutschland von zurzeit 500 auf zukünftig knapp 15.000 Unternehmen ausgedehnt. Aktuell wird davon ausgegangen, dass Einzelunternehmen und Konzerne betroffen sind, die als große Gesellschaften i. S. d. § 267 Abs. 3 HGB gelten oder konzernabschlusspflichtig sind. Noch offen ist, ob ggf. auch Unternehmen anderer Rechtsformen als die in den §§ 264 und 264a HGB genannten (z. B. KG mit einer natürlichen Person als persönlich haftendem Gesellschafter) unter die Regelung fallen.

Die EU-Kommission schlägt vor, dass der Nachhaltigkeitsbericht zukünftig Bestandteil des Management Reports ist. In Deutschland wäre die Berichterstattung in den Lagebericht aufzunehmen. Aktuell können Erläuterungen zur Nachhaltigkeit freiwillig in den Lagebericht aufgenommen werden, unterliegen aber bei entsprechender Kennzeichnung nicht der Prüfungspflicht. Zurzeit ist außerdem die Berichterstattung in einem gesonderten Bericht oder im Geschäftsbericht zulässig.

Mit der CSR-Berichterstattung soll ein Beitrag zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele der UN (Sustainable Development Goals) geleistet werden. Um das Tempo zur Erreichung der gesetzten Ziele zu erhöhen, hat die EU-Kommission mit der EU-Taxonomie ein Klassifizierungssystem geschaffen, um nachhaltiges Wachstum zu fördern und den Grad der Nachhaltigkeit von Wirtschaftstätigkeiten messbar zu machen.

EU-Taxonomie

Die EU-Taxonomie ist eine EU-Verordnung, die einheitliche Vorgaben für nachhaltige Finanzinformationen definiert, auf diesem Wege Investitionen in nachhaltige Projekte lenkt und einen Beitrag zum Europäischen Green Deal leistet. Die EU-Taxonomie ist von Unternehmen anzuwenden, die zur nicht finanziellen Berichterstattung verpflichtet sind. Für 2022 sind daher lediglich die großen kapitalmarktorientierten Unternehmen bereits teilweise von der EU-Taxonomie betroffen, während sich ab 2023 der Anwenderkreis analog zum Anwenderkreis der CSR-Berichterstattung deutlich ausweitet.

Eine Wirtschaftstätigkeit wird als umweltverträglich bezeichnet, wenn sie zu einem der folgenden sechs Ziele beiträgt:

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Wassernutzung
4. Übergang zur Kreislaufwirtschaft
5. Minimierung der Umweltverschmutzung
6. Schutz von Biodiversität und Ökosystemen

In der Ausgestaltung bedeutet dies, dass die zur nicht finanziellen Berichterstattung verpflichteten Unternehmen (vgl. §§ 289b, 315b HGB) – sowie nach Inkrafttreten der CSR-Richtlinie auch alle weiteren verpflichteten Unternehmen – als „ökologisch nachhaltig“ anzusehende Umsatzerlöse, Investitionen und Betriebsausgaben gesondert anzugeben haben.

Für die ersten beiden genannten Umweltziele findet die EU-Taxonomie Anwendung ab dem 1.1.2022 (nur große kapitalmarktorientierte Unternehmen). Konkret bedeutet dies, dass sie bereits in der nicht finanziellen Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2021 Angaben aufzunehmen haben. Zu nennen sind die Anteile der Wirtschaftstätigkeiten, die nach der Taxonomie-Verordnung als „taxonomiefähig“ bzw. „nicht taxonomiefähig“ gelten. Außerdem ist die Vorgehensweise zur Berechnung dieser Anteile zu beschreiben. Ab dem 1.1.2023 ist die EU-Taxonomie dann für alle genannten Umweltziele vollumfänglich anzuwenden. Die Wirtschaftstätigkeiten sind bei vollumfänglicher Anwendung nicht nur danach zu klassifizieren, ob sie „taxonomiefähig“ sind, sondern auch, ob sie „taxonomiekonform“ sind, also als „ökologisch nachhaltig“ anzusehen sind.

Zudem sollen Vermögensverwalter und Investoren ESG-Kriterien (Nachhaltigkeitsaspekte in Bezug auf Environment [Umwelt], Social [Sozialstandards] und Governance [Unternehmensführung]) verpflichtend in die Investitionsabläufe einbeziehen müssen. Ergän-

zend wird ein Referenzwert für Investitionen, die die CO₂-arme Wirtschaft fördern, und ein weiterer Referenzwert für Unternehmen, die das 1,5-Grad-Ziel des Klimaübereinkommens von Paris mit Investitionen fördern, geschaffen.

CO₂-Bilanzen

Teil der Nachhaltigkeitsberichterstattung können z. B. Informationen aus CO₂-Bilanzen sein. Eine Verpflichtung zur Erstellung von CO₂-Bilanzen besteht nicht. Ist allerdings die Emission von Treibhausgasen ein relevanter Nachhaltigkeitsaspekt, kann eine CO₂-Bilanz die erforderlichen quantitativen und qualitativen Informationen liefern. Für die Erstellung von CO₂-Bilanzen ist das Greenhouse Gas Protocol (GHG Protocol) das gängige Rahmenwerk. Dabei werden alle Treibhausgase der vorher festgelegten Unternehmensteile und Emissionsquellen als CO₂-Äquivalente in die Bilanz übernommen.

In Bezug auf die Emissionsquellen unterscheidet das GHG Protocol drei Bereiche:

1. Direkte Emissionen des Unternehmens (Scope 1)
2. Indirekte Emissionen aus der Erzeugung von zugekauftem Strom, Dampf, Wärme und Kälte (Scope 2)
3. Alle übrigen indirekten Emissionen (Herstellung und Transport von zugekauften Gütern, Nutzung der eigenen Produkte, Entsorgung von Abfällen, Geschäftsreisen etc.) (Scope 3)

Sustainable Finance

Mittelbare Auswirkungen haben die EU-Regelungen für Kreditinstitute, Versicherungen und Vermögensverwalter, sowie ggf. auch auf mittelständische Unternehmen.

Die EU-Strategie sieht in Gestalt des Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums (März 2018) für Kreditinstitute, Versicherungen und Vermögensverwalter die

- Umleitung von Finanzströmen in nachhaltige Aktivitäten,
- die Verankerung von ESG-Risikoüberlegungen im Risikomanagement von Unternehmen und
- Förderung der Transparenz

vor. Die nachhaltige Transformation betrifft insbesondere die nachhaltige Ausgestaltung der Geschäftsstrategie und Unternehmensführung (Governance) von Instituten.

Im Hinblick auf ihre Kunden werden Finanzinstitute verpflichtet, deren Nachhaltigkeitspräferenzen in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung abzufragen und sog. Green Bonds zu emittieren. Im Kreditgeschäft werden analog die Aktivitäten der Kreditnehmer in Bezug auf ESG-Kriterien durch die Kreditinstitute erfasst und bewertet werden (Rating). Dabei erlangt die Kommunikation der Unternehmen/Kreditnehmer über entsprechende Aktivitäten (bspw. in Gestalt eines Nachhaltigkeitsberichtes) einen besonderen Stellenwert.

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz wurde am 25.6.2021 vom Bundesrat gebilligt. Unternehmen werden hiermit gesetzlich verpflichtet, ihrer globalen Verantwortung für die Achtung von Menschenrechten und Umweltstandards besser nachzukommen. Über die bisherige Selbstverpflichtung hinaus werden erstmals klare Anforderungen für die unternehmerischen Sorgfaltspflichten gesetzlich geregelt.

Das Gesetz gilt (unabhängig von der Rechtsform) für alle größeren Unternehmen mit Sitz in Deutschland, d. h. konkret ab dem 1.1.2023 für Unternehmen oder Konzerne mit mehr als 3.000 Mitarbeitern in Deutschland und ab dem 1.1.2024 für Unternehmen oder Konzerne mit mehr als 1.000 Mitarbeitern in Deutschland. Die betroffenen Unternehmen haben die Sorgfaltspflichten im eigenen Geschäftsbereich anzuwenden und die unmittelbaren Zulieferer auf Einhaltung der Pflichten zu überprüfen.

Im Einzelnen sind die folgenden Maßnahmen umzusetzen:

- Verabschiedung einer Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte
- Implementierung eines Verfahrens zur Ermittlung nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte und der damit zusammenhängenden Umweltbelange (Risikoanalyse)
- Einführung eines Risikomanagements (inkl. Abhilfemaßnahmen) zur Analyse, Bewertung und Abwendung potenziell negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte und der damit zusammenhängenden Umweltbelange
- Einrichtung eines Beschwerdemechanismus und Whistleblower-Systems
- Dokumentation und Berichterstattung auf der Internetseite des Unternehmens
- Einreichung des Berichtes bei der BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle)

Zur Umsetzung der Anforderungen an das Risikomanagement in der Lieferkette können bereits vorhandene Compliance-Strukturen verwendet und ausgebaut werden. Allerdings ist für alle betroffenen Unternehmen eine Analyse der Lieferkette und der Risikofaktoren obligatorisch. Darauf aufbauend sind Präventionsmaßnahmen zu ergreifen (z. B. Änderungen der Verträge mit Lieferanten, Überprüfungen von Lieferanten, Verhaltenskodex für Lieferanten, Schulungen).

Mit dem Gesetz werden keine neuen zivilrechtlichen Haftungsregelungen geschaffen, jedoch sind bei Verstößen z. T. erhebliche Bußgelder möglich (bis zu 2 % des weltweiten Umsatzes). Das BAFA überprüft als externe Behörde die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, kontrolliert Unternehmensberichte und handelt auch bei eingereichten Beschwerden.

Darüber hinaus steht ein EU-Lieferkettengesetz mit möglicherweise noch erheblich strengeren Vorschriften vor der Tür.

Fazit

Der Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums der EU-Kommission sieht die Säulen „EU-Taxonomie“, „Investorenpflicht zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien“ und „Referenzwerte für CO₂-arme Investitionen“ vor und zwingt die künftig wachsende Anzahl betroffener Unternehmen zum Handeln. Viele EU-Vorschriften gelten bereits zum aktuellen Zeitpunkt für große börsennotierte Unternehmen. So erfahren viele Zulieferer bereits erhöhte Anforderungen, welche die zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmen ihren Lieferanten aufgeben.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass auch für Mittelständler jetzt die Zeit gekommen ist, sich mit dem Thema der Auswirkungen und der kurzfristig zu erwartenden Entwicklungen im Kontext mit Nachhaltigkeitsaspekten zu beschäftigen. Dies ist erforderlich, um das Unternehmen bewusst zu positionieren und zukunftsfähig aufzustellen, d. h. eine aktive Rolle spielen zu können und Chancen dieser Entwicklung zu nutzen, um nicht durch die sich ändernden Anforderungen der Stakeholder zum „Getriebenen“ zu werden.

Hierbei gilt es einerseits, die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen im Auge zu haben, und andererseits, auch dem Veränderungsdruck aus dem Markt (Kunden, Lieferanten und Mitarbeiter) und von der Finanzierungsseite Rechnung zu tragen.

Die EU, aber auch der deutsche Gesetzgeber haben für die Umsetzung des Themas Nachhaltigkeitsberichterstattung einen sehr ambitionierten Zeitplan vorgesehen. Den genauen Zeitplan sowie Informationen dazu, wer was bis wann umzusetzen hat, können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

Wir werden Sie im kommenden Jahr ausführlich über die aktuellen Entwicklungen informieren und entsprechende Online-Seminare zu diesem Thema anbieten.

WAS	WER	AB WANN
„Alte“ CSR-Berichterstattung (nicht finanzielle Berichterstattung)	Große kapitalmarktorientierte Unternehmen	Bereits anzuwenden
EU-Taxonomie (beschränkt auf die Umweltziele „Klimaschutz“ und „Anpassung an den Klimawandel“)		Erstmalig für das Geschäftsjahr 2022
„Neue“ CSR-Berichterstattung EU-Taxonomie (für alle sechs Umweltziele der EU-VO)	Haftungsbeschränkte (i. S. d. §§ 264 und 264a HGB) „große Unternehmen“ nach den Kriterien des § 267 Abs. 3 HGB und konzernabschlusspflichtige Unternehmen	Erstmalig für das Geschäftsjahr 2023
	Kleine kapitalmarktorientierte Unternehmen	Erstmalig für das Geschäftsjahr 2026
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz	Unternehmen/Konzerne mit mehr als 3.000 Beschäftigten im Inland	1.1.2023
	Unternehmen/Konzerne mit mehr als 1.000 Beschäftigten im Inland	1.1.2024

TEAM NACHHALTIGKEIT



Anna Margareta Gehrs

Dipl.-Kfm., Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin und Partnerin
gehrs@stueckmann.de | +49 521 2993176



Jörn Linkermann

Dipl.-Kfm., Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner
linkermann@stueckmann.de | +49 521 2993327



Jan Borowski

M.A., Dipl.-Kfm., Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
borowski@stueckmann.de | +49 521 2993357



Andreas Peters

M.A., Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
peters@stueckmann.de | +49 521 2993185



Nicole Sander

Dipl.-Wi.-Math., Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin
sander@stueckmann.de | +49 521 2993334



Christian Schnitker

Dipl.-Kfm., Projektleiter Prüfung und Steuern
schnitker@stueckmann.de | +49 521 2993177



Meike Wörmann

Dipl.-Wi.-Math., Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin
woermann@stueckmann.de | +49 521 2993340

HLB Dr. Stüeckmann und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

HLB Stüeckmann Bielefeld

Elsa-Brändström-Straße 7
33602 Bielefeld

HLB Stüeckmann Hamburg

Versmannstraße 2
20457 Hamburg

HLB Stüeckmann München

Lindwurmstraße 129
80337 München

info@stueckmann.de

www.stueckmann.de

ZUKUNFT! GEMEINSAM! GESTALTEN!

IMPRESSUM

HERAUSGEBER: HLB Dr. Stüeckmann und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft

Anschriftenänderungen bitte schriftlich an: Denise Fischer – fischer@stueckmann.de

Alle Informationen und Angaben in diesem Newsletter haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Newsletter sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Newsletters entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 20.12.2021

HLB Stüeckmann is an independent member of HLB, the global audit, tax and advisory network.